

schwierig ist, und wenn nicht das Vergehen sehr grob zutage liegt, besteht keine Aussicht auf einen ersichtlichen Erfolg der Klagestellung. Einige Innungen unseres Zentralverbandes hatten durch das erfolglose Vorgehen gegen Schleuderer sehr hohe Kosten zu entrichten. Diese Erfahrung mahnt uns, nur mit völlig genügenden Unterlagen gegen die Schleuderer vorzugehen.

In jüngster Zeit ist nun auch zum Ueberfluss noch unter den Richterstellen der Kompetenzkonflikt ausgebrochen. Der Regierungspräsident behauptet seine Zuständigkeit für die Entscheidung in Innungsangelegenheiten, während das Oberverwaltungsgericht den Bezirksausschuss für zuständig erklärte. (Man lese hierüber den nachfolgenden Artikel des Herrn Dr. jur. Hans Schneickert.)

Die „Mitteilungen der Zentralvereinigung Deutscher Vereine für Handel und Gewerbe“ veröffentlichen einen besonderen Fall von unlauterer Reklame. Eine Firma kündigte öffentlich an: „Wir verkaufen zum Selbstkostenpreis und 10 Proz.“ Das Kammergericht erblickte in diesem raffinierten Geschäftstrick keinen unlauteren Wettbewerb, während das Oberlandesgericht das Gegenteil erklärte. Das Kammergericht war der Ansicht, dass unter Selbstkostenpreis der „Einkaufspreis zuzüglich der Generalunkosten“ zu verstehen sei. Das Gericht hat aber anscheinend eingesehen, dass es mit seinem ersten Urteil doch wohl nicht den Kern der Sache treffe, und in einer neueren Entscheidung hat es eine Firma, die sich der gleichen Ankündigung bediente, verurteilt, diese Ankündigung zu unterlassen, wenn sie nicht in jeder einzelnen Ankündigung gemeinverständlich erläutere, dass durch den Selbstkostenpreis, ausser dem Einkaufspreis, auch alle übrigen Geschäftskosten bereits gedeckt seien, dergestalt, dass der Aufschlag von 10 Proz. ihren Reingewinn bedeute. Dieses Urteil klingt schon besser, und vielleicht lautet gelegentlich ein drittes den Urteilen der Oberlandesgerichte entsprechend, wonach „Selbstkostenpreis und 10 Proz.“ ausgesprochenen unlauteren Wettbewerb bedeutet. Es besteht wohl nirgends ein Zweifel, dass durch solche Ankündigungen das Publikum irreführt und getäuscht wird.

Ehrentafel für die im Kriege gefallenen, verwundeten und vermissten Kollegen. Den Heldentod fürs Vaterland auf dem Felde der Ehre erlitt am 3. Juli in Russland der einzige Sohn des Kollegen Julius Bürger in Berlin N., der Kriegsfreiwillige Julius Bürger beim K. Alexander-Regiment I, im eben vollendeten 20. Lebensjahre nach 9 Kriegsmonaten. — Im 62. Lebensjahre starb fürs Vaterland Ludwig Beckh, Kriegsfreiwilliger, Oberleutnant und Adjutant im Landsturmataillon Pforzheim, Mitbegründer der Bijouteriefabrik Beckh & Maischhofer in Pforzheim. — Der bis zu seiner Einberufung in Glashütte i. Sa. in Arbeit gestandene Uhrmacher Johannes Emil Hänel ist vor reichlich 2 Monaten bei einem Gefecht auf dem westlichen Kriegs-

schauplatze geblieben; diese erst jetzt erfolgte Meldung bestätigt die Gewissenhaftigkeit und erschöpfende Erkundigung, die die Militärbehörde vor jeder Todeserklärung anstellt. — Den Heldentod erlitt Kollege Paul Scholz, Uhrmachermeister in Sprottau, im Alter von 29 Jahren. — Im Alter von 34½ Jahren erlag seinen Verletzungen der Landsturmmann Albert Strotz, Mitinhaber der Bijouteriefabrik Strotz & Kirn in Pforzheim. — Im Kampfe fürs Vaterland fand den Heldentod der Taschenuhr-Gehäusemachermeister Manske in Berlin. — Der in voriger Nummer gemeldete Tod des Kollegen Wegeleben, eines früheren Schülers der Deutschen Uhrmacherschule, hat sich erfreulicherweise nicht bestätigt; der Genannte befindet sich zurzeit als Verwundeter im Lazarett zu Neuwied.

Das Eiserne Kreuz und andere Auszeichnungen erhielten: Hans Gräper, Sohn des Uhrmachers Gräper in Schmölln, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. — Mit dem Eisernen Kreuz wurde der zweite Sohn des Uhrmachermeisters Schneider in Beuthen (Ob.-Schl.) ausgezeichnet; der älteste Sohn des genannten Kollegen ist auf dem westlichen Kriegsschauplatze gefallen. — Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielt der Leutnant und Kompagnieführer Otto Oppermann, Sohn des Uhrmachermeisters Oppermann aus Wolfenbüttel.

Entrichtung der Verbandsbeiträge. Die Herren Kollegen, welche als Kassierer der Vereine und Innungen ihres Amtes walten, werden höfl. gebeten, die Beiträge sobald als möglich einzuziehen und auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953 einzuzahlen.

Für die bedrängten Kollegen in Ostpreussen gingen auf unseren gemeinsamen Aufruf ferner ein:

8. Rate des Kieler Uhrmachervereins von 1912	15,— Mk.,
Von der Erzgebirgischen Uhrmachervereinigung Chemnitz	30,— „
Freiwillige Sammlung der Uhrmacherzwangsinnung Dresden	231,20 „

Betrag: 276,20 Mk.

Letzte Quittung 7848,23 Mk., also Gesamtsumme 8124,43 Mk.

Postscheckkonto des Zentralverbandes in Leipzig Nr. 13953.

Kollegen! Benutzt jetzt unseren Arbeitsmarkt! Mehr als je hat unser Arbeitsmarkt Bedeutung! Alle Einsendungen erbitten wir möglichst frühzeitig. Die Zusendung von Feldpostbriefen ist uns sehr erwünscht, ebenso die Mitteilung der genauen Anschriften aller im Felde stehenden Kollegen.

Mit kollegialen Grüßen

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.
Robert Koch, II. Vorsitzender.**

Verstösst die Festsetzung von Mindestpreisen gegen § 100 q, R. G. O.?

Von Dr. jur. Hans Schneickert.

[Nachdruck verboten.]

Die durch Beschluss der Innungsvorstände festgesetzten Mindestpreise wurden wiederholt von den durch eine Ordnungsstrafe betroffenen Mitgliedern im Verwaltungsstreitverfahren bekämpft. Als Hauptgrund wurde der § 100 q, R. G. O., angeführt, nach dem die Innung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen nicht beschränken darf. Wie die nachstehend mitgeteilten zwei im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen zeigen, ist die Berufung der Kläger auf die Bestimmung des § 100 q ungerechtfertigt, da

hinsichtlich der Veröffentlichung der Preise durch die Mitglieder, um die es sich in allen diesen Streitfällen handelt, die Innung in der Beschlussfassung nicht beschränkt ist, wie der Bezirksausschuss ausdrücklich hervorgehoben hat.

Durch Vorstandsbeschluss war ein Mitglied einer Innung wegen Nichteinhaltens der beschlossenen Mindestpreise (in seinen Bekanntmachungen) mit einer Ordnungsstrafe belegt worden. Auf seine Beschwerde hat der Magistrat als Aufsichtsbehörde die Ordnungsstrafe grundsätzlich anerkannt. Es liegt, wie die Ent-